

Statuten des Vereins „Singer-Songwriter Kultur Niederösterreich“

Stand 04.08.2025

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen „Singer-Songwriter Kultur Niederösterreich“.
- Er hat seinen Sitz in der Neustifterstraße 3, 3562 Schönberg am Kamp, und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, mit dem Schwerpunkt Niederösterreich.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung, Vernetzung und Sichtbarmachung der Singer-Songwriter-Kultur in Niederösterreich und darüber hinaus sowie die Schaffung von künstlerischen und sozialen Räumen, in denen Musik als verbindendes Element erlebt und gestaltet werden kann.

Im Zentrum steht die Förderung der kreativen Ausdrucksformen in Musik, insbesondere im Singer-Songwriter-Bereich, sowie die Zusammenarbeit mit Künstler:innen aus anderen Disziplinen und Kulturen.

Dies umfasst insbesondere:

- die Förderung musikalischer Kreativität, Eigenkomposition und Live-Musikformate,
- die Organisation von Konzerten, Workshops, Sessions und Festivals,
- die Unterstützung von Talenten in allen Altersgruppen,
- die Entwicklung von künstlerischen Projekten mit internationalen Partner:innen,
- die Förderung der Vernetzung von Künstler:innen, Veranstalter:innen und Publikum,
- die Schaffung von Plattformen für interdisziplinäre künstlerische Aktivitäten,
- die Stärkung des kulturellen Dialogs und der gesellschaftlichen Teilhabe durch Kunst.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel:

- Organisation von Veranstaltungen (Konzerte, Workshops, Wettbewerbe, usw.),
- Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen,

- Kooperation mit anderen Vereinen, Institutionen und Medien,
- Durchführung von Projekten und Initiativen zur Förderung der Singer-Songwriter-Kultur.

Materielle Mittel:

- Mitgliedsbeiträge,
- Spenden, Förderungen und Subventionen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen,
- Sponsoring und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt 50 EUR pro Jahr. Für Schüler:innen und Studierende gilt ein ermäßigter Beitrag von 30 EUR pro Jahr. Die Gebühr ist auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses gegen die Vereinsinteressen verstößt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- Mitglieder können Veranstaltungen des Vereins – sofern vorgesehen – zu ermäßigten Preisen besuchen,
- Sie können die Angebote des Vereins vorrangig nutzen.

Pflichten:

- Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern,

- die Statuten sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer:innen.

§ 8 Generalversammlung

- Die Generalversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand (per E-Mail ist ausreichend) mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
- Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Obmanns/Obfrau.
- Für Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- Die Teilnahme an der Generalversammlung kann auch online erfolgen. Umlaufbeschlüsse sind bei Zustimmung aller Mitglieder ebenfalls zulässig.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- Wahl und Enthebung des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Änderung der Statuten,

- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und sonstige grundlegende Entscheidungen.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus zwei Personen:
 1. Obmann/Obfrau
 2. Kassier/in (eine Person kann auch zusätzlich die Funktion des/der Schriftführers/in übernehmen)
- Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- Der Verein wird nach außen durch den/die Obmann/Obfrau allein oder gemeinsam mit dem/der Kassier/in vertreten.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- Leitung des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 Rechnungsprüfer:innen

- Die Generalversammlung wählt in der Regel zwei Rechnungsprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren. Falls dies bei kleiner Mitgliederzahl nicht möglich ist, kann ersatzweise auch eine geeignete externe Person zur Rechnungsprüfung bestellt werden.
- Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten.

§ 13 Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von Streitigkeiten über das Vereinsverhältnis wird ein Schiedsgericht gebildet.

- Jede Streitpartei nennt ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter:in; diese wählen gemeinsam eine dritte Person als Vorsitz.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen endgültig.

§ 14 Freiwillige Auflösung des Vereins

- Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen – nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten – an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck, die von der Generalversammlung zu bestimmen ist.